

RS Vwgh 1989/6/13 86/14/0129

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.06.1989

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §20;

EStG 1972 §34;

Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1990, 36;

Rechtssatz

Aufwendungen zur Erhaltung eines Schlosses stellen keine außergewöhnliche Belastung dar (Hinweis auf E 18.2.1986, 85/14/0132), sondern eine Vermögensumschichtung. Auch wenn die Erhaltung des Schlosses aus Gründen des Denkmalschutzes geboten sein sollte, ändert dies nichts am vermögensumschichtenden Charakter derartiger Aufwendungen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1986140129.X03

Im RIS seit

13.06.1989

Zuletzt aktualisiert am

19.07.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at